

# Das neue KrWG in der Praxis



**BDE-Leitfaden**

## INHALT

A	Abfallbegriff und Abgrenzungen .....	3
B	Abfallende .....	5
C	Die fünfstufige Abfallhierarchie .....	8
D	Getrennthaltung von Abfällen zur Verwertung und Vermischungsverbot .....	16
E	Bioabfall .....	21
F	Wertstofftonne und Verwertungsquoten .....	22
G	Überlassungspflichten .....	25
H	Genehmigung von Anlagen .....	36
I	Zulassung und Stilllegung von Deponien .....	38
J	Von der Transportgenehmigung zur Anzeige-/ Erlaubnispflicht .....	40
K	Kennzeichnungspflicht mit A-Schild.....	47
L	Entsorgungsfachbetrieb .....	49

### Impressum:

BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,  
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V.  
Behrenstraße 29, 10117 Berlin  
Tel.: +49 30 5900335-0, Fax: +49 30 5900335-99  
info@bde-berlin.de, www.bde-berlin.de

Chefredaktion: Peter Kurth, Karsten Hintzmann  
Redaktion: Urban Windelen  
Gestaltung: Annabel Strauß  
Foto Titelseite: © drizzd - Fotolia.com

Stand: Mai 2012

## A ABFALLBEGRIFF UND ABGRENZUNGEN

### 1. Flüssigkeiten

Mit der Einleitung von Abfällen in Gewässer oder Abwasseranlagen handelt es sich dabei nicht mehr um Abfall im Sinne des KrWG. Ab diesem Zeitpunkt ist das Wasserrecht anzuwenden. Dabei ist zu beachten, dass für Klärschlämme die Klärschlammverordnung (AbfKlärV) und die Düngemittelverordnung (DüMV) gelten.

Gewässer sind in Anlehnung an das WHG alle Teile der Erdoberfläche, welche infolge ihrer natürlichen Beschaffenheit oder künstlicher Vorrichtungen nicht nur vorübergehend mit Wasser bedeckt sind, einschließlich der Teile des Erdinneren, die Wasser enthalten.

Abwasseranlagen sind für eine gewisse Dauer zur Abwasserbeseitigung bestimmte Einrichtungen, unabhängig davon ob ortsfeste oder bewegliche. Der Begriff der Abwasseranlage umfasst insbesondere Phasen wie das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Abwasseranlagen sind also bereits Sammel- und Ablaufkanäle sowie Regenüberlauf-, Regenrückhalte- und Regenklärbecken.

## 2. Boden und Gebäude

Nach Art. 2 Abs. 1 b) c) AbfRRL sind Böden und dauerhaft mit dem Boden verbundene Gebäude nicht von dem Anwendungsbereich der Richtlinie erfasst. Da das KrWG diese Richtlinie umsetzen soll, gilt dafür dasselbe. Werden Teile des Gebäudes losgelöst, können sie dadurch zu Abfall werden. Gleiches gilt für Böden.

## 3. Speisereste

Grundsätzlich unterfallen Küchen- und Speisereste dem Abfallrecht. Es gilt eine Ausnahme für tierische Nebenprodukte nach der TierNebV. Danach können sich Besonderheiten für den Umgang mit tierischen Nebenprodukten i. S. d. Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 ergeben. Speisereste fallen dann unter den Begriff der tierischen Nebenprodukte, wenn diese aus internationalen Verkehrsmitteln stammen oder für bestimmte Verwertungswege vorgesehen sind. Letzteres betrifft insbesondere den Fall, dass die Speisereste verfüttert werden sollen. Sollen die Speisereste in eine Biogasanlage oder in eine Kompostierung gehen, so ordnet die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 die Anwendung der Sondervorschriften für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte an. Nach den Vorschriften des Abfallrechts werden diese Abfälle bereits dem Abfallrecht unterstellt (§ 2 Abs. 2 Ziff. 2 KrWG). Diese sog. Rückausnahme deckt sich mit der Abfallrahmenrichtlinie (RL (EG) 2008/98).

## 4. Gewerbsmäßigkeit

Die Gewerbsmäßigkeit ist weder im novellierten KrWG noch in der Abfallrahmenrichtlinie legaldefiniert. Zu dem Begriff der Gewerbsmäßigkeit hatte der EuGH (Urteil vom 09.06.2005, Rs. C-270/03) bereits zur entsprechenden Vorgängervorschrift des Artikel 12 der Richtlinie 2006/12/EG entschieden, dass die gewerbsmäßige Abfallbeförderung nicht nur den erfasst, der im Rahmen seines Gewerbes als Transportunternehmer von Dritten erzeugte Abfälle befördert, sich also auf die Abfallbeförderung spezialisiert hat, sondern auch den, der ohne das Gewerbe des Transportunternehmers auszuüben, im Rahmen einer anderweitigen gewerblichen Tätigkeit von ihm selbst erzeugte Abfälle befördert. Allerdings schränkt der EuGH in seinem oben genannten Urteil den Gewerbsmäßigkeitbegriff dahingehend ein, dass die Abfallbeförderung eine gewöhnliche und regelmäßige Tätigkeit des Unternehmens darstellen muss.

## B ABFALLENDE

### 1. Herleitung

Laut der Gesetzesbegründung ist mit § 5 KrWG bzw. Art. 6 AbfRRL die bisherige Rechtsprechung betreffend das Ende der Abfalleigenschaft umgesetzt worden. Die Abfalleigenschaft endet, wenn die abfallrechtlichen Verwertungs- und Beseitigungspflichten erfüllt worden sind. Art. 6 Abs. 2

AbfRRL sieht konkretisierende Regelungen nach einzelnen Stoffsträngen im Wege des Komitologieverfahrens vor. Konkretisierende Regelungen mit Kriterien zur Festlegung des Endes der Abfalleigenschaft sind für folgende Stoffe vorgesehen: Eisen- und Stahlschrotte, Aluminium/-legierungen, Kupfer/-legierungen, Altpapier, Glasscherben, Bioabfälle sowie Kunststoffabfälle.

Aufbauend auf die „Technischen Empfehlungen“ des Joint Research Center (JRC) sind am 09.10.2011 in einer ersten EU-Verordnung die Kriterien zur Festlegung des Endes der Abfalleigenschaft für Eisen-, Stahl- und Aluminiumschrotte (VO (EU) Nr. 333/2011) in Kraft getreten. In einer sog. „zweiten Runde“ wurden „Technische Empfehlungen“ zu den Stoffen Altpapier, Kupfer/-legierungen und Altglas veröffentlicht, auf deren Basis im Wege des Komitologieverfahrens eine zweite EU-Verordnung vorbereitet wird. In der „dritten Runde“ am 11.10.2011 wurde ein 2. Arbeitspapier zu biologisch abbaubaren Abfällen und im November 2011 ein 1. Arbeitspapier zu Kunststoffabfällen veröffentlicht. Hinsichtlich der biologisch abbaubaren Abfälle war für das erste Quartal 2012 eine Veröffentlichung der „Technischen Empfehlungen“ geplant, die aktuell noch nicht verfügbar sind. Hinsichtlich der Kunststoffabfälle sollte am 22.05.2012 ein zweiter Workshop stattfinden, woraufhin die „Technischen Empfehlungen“ im Spätsommer 2012 veröffentlicht werden sollen.

## 2. Abfallende von Metallschrott

Nach der VO (EU) Nr. 333/2011 werden Eisen-, Stahl-, und Aluminiumschrotte dann nicht mehr als Abfall angesehen, soweit sie bei Zuführung zu einem Verwertungsverfahren die Kriterien in Anhang I Abschnitt 2 erfüllen, in Einklang mit den Kriterien in Anhang I Abschnitt 3 behandelt wurden, am Ende des Verwertungsverfahrens den Kriterien in Anhang I Abschnitt 1 genügen und zudem der Erzeuger eine Konformitätserklärung nach Anhang III ausgestellt sowie ein QMS eingerichtet hat, mit dem die Einhaltung der oben genannten Kriterien nachgewiesen werden kann.

Zu beachten ist, dass die Schrotte, sobald sie das Ende der Abfalleigenschaft erreicht haben, in den Regelungsbereich von REACH fallen. Ggf. greift dort jedoch das sog. „Recyclingprivileg“ für aus Abfall zurückgewonnene Stoffe. Wenn diese nämlich mit einem bereits registrierten Stoff identisch sind und dem Erzeuger die notwendigen Informationen bzgl. der Stoffgefährlichkeit vorliegen, sind weder eine erneute Registrierung und Bewertung erforderlich noch sind weitere Vorgaben für nachgeschaltete Anwender zu berücksichtigen.

Zu beachten ist weiter, dass in REACH auch eine Chance liegen kann, nämlich eine verbesserte Akzeptanz im Markt aufgrund der nachgewiesenen hohen Qualität der zurückgewonnenen Stoffe und deren Unbedenklichkeit hinsichtlich Umwelt- und Gesundheitsgefahren. Zumindest für den

Bereich der Schrotte und der Kunststoffabfälle können sich diese Vorteile sehr positiv auswirken. Für den Bereich der Bioabfälle wird sich dies vermutlich erst zeigen, sobald die konkreten Kriterien zur Feststellung des Endes der Abfalleigenschaft von biologisch abbaubaren Abfällen feststehen.

## **C DIE FÜNFSTUFIGE ABFALLHIERARCHIE**

### **1. Aufbau der Hierarchie**

Der Gesetzgeber hat nach dem Vorbild der AbfallRRL die Abfallhierarchie von der 3-Stufigkeit auf eine 5-Stufigkeit erweitert. Dabei betrifft die Erweiterung ausschließlich den Bereich der Verwertung, indem dort nun zwischen den Bereichen „Vorbereitung zur Wiederverwendung“, „Recycling“ und „sonstige Verwertung“ differenziert wird. Zwischen diesen 3 Verwertungsarten schreibt das Gesetz eine Rangfolge vor, die grundsätzlich einzuhalten ist.

Der Begriff „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ ist in § 3 Abs. 24 vom Gesetzgeber definiert worden. Gemeint sind die Fälle, in denen durch einfache Reinigungs- oder Reparaturarbeiten ein Abfallobjekt wieder seiner ursprünglichen Nutzung zugeführt werden kann. Beispiele hierfür sind etwa in den Sperrmüll gegebene Möbel, die durch Reinigung und Reparatur wieder als Möbel genutzt werden können, oder der in die Entsorgung gegebene Kochtopf, der nach Reinigung wiederum als Kochtopf genutzt wird.



Auch die Reinigung von Fässern für die erneute Nutzung zum Transport von Flüssigkeiten oder die Reparatur von Holzpaletten für die erneute Nutzung ist hierunter zu fassen. Dies muss allerdings „ohne weitere Vorbehandlung“ geschehen, womit der Gesetzgeber eine Vorbehandlung im abfallrechtlichen Sinne meint. Es darf also keine abfallrechtliche Aufbereitung in einer entsprechenden Anlage stattfinden, wie zum Beispiel die Trennung von anderen Abfallstoffen in einer Sortieranlage. Wichtig ist dabei auch, dass der Abfallstoff wieder seinem ursprünglichen Zweck zugeführt wird, also keinem anderen Zweck, da dies sonst ein Fall des Recyclings oder der sonstigen Verwertung wäre.

Auch der Begriff des Recyclings ist im Gesetz unter § 3 Abs. 25 vom Gesetzgeber beschrieben worden. Hier geht es um die Aufbereitung des Abfallstoffes, um ihn für den ursprünglichen oder auch einen anderen Zweck zu nutzen. Dabei geht es hier ausschließlich um eine stoffliche Nutzung des Abfalls, also etwa die Nutzung von Altpapier für die Herstellung von neuem Papier oder die Nutzung von Kunststoffen für die Herstellung neuer Kunststoffe. Der Gesetzgeber schließt ausdrücklich aus, dass die Vorbereitung für eine energetische Nutzung (also z. B. die Verbrennung von separiertem Altholz) oder die energetische Nutzung des Gesamtabfalls selbst unter das Recycling fällt. Diese Verwertungsvorgänge gehören zur „sonstigen Verwertung“. Die Sortierung in einer Sortieranlage ist damit in der Regel eine Mischung aus Recycling und sonstiger Verwertung, da die Aufbereitung teilweise dem Recycling

(PPK, Kunststoffe, Metalle, Holz für die Spanplattenindustrie) und teilweise der sonstigen Verwertung (Holz für die Biomasseverbrennung, EBS-Herstellung) dient. Klar stellt der Gesetzgeber weiterhin, dass die Nutzung eines Abfallstoffes lediglich als Füllgut (z. B. als Bergversatz) auch nicht unter das Recycling fällt, dagegen die Aufbereitung von organischen Materialien wie z. B. die Kompostierung oder die Biogasvergärung zum Recycling zählen soll.

Die „sonstige Verwertung“ wurde vom Gesetzgeber nicht weiter definiert, findet jedoch eine weitere Konkretisierung direkt in § 6 Abs. 1 Nr. 4, indem die Hauptanwendungsfälle, nämlich die energetische Verwertung und die Verfüllung, als Fallbeispiele genannt werden. Unter Verfüllung ist die ober- wie die untertägige Verfüllung zu verstehen (s. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 17/6052, S. 78)

## **2. Relativierung der Hierarchie**

Die strikte Reihenfolge des § 6 Abs. 1 findet eine Relativierung in den Regelungen des § 6 Abs. 2. Dabei wird zunächst noch einmal klargestellt, dass von der Reihenfolge des Absatzes 1 auszugehen ist, damit also ein grundsätzlicher Vorrang der höherwertigen Maßnahme besteht. Von dieser Reihenfolge kann nur abgewichen werden, wenn eine minderwertigere Maßnahme den Schutz von Mensch und Umwelt besser gewährleistet. Für die Praxis werden dabei insbesondere die in Abs. 2 Satz 3 genannten Kriterien maßgeblich sein sowie die Frage der wirtschaftlichen

Zumutbarkeit, die in Satz 4 angesprochen ist. Zur Auslegung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit finden sich in § 7 Abs. 4 Satz 3 Ausführungen. Dabei stellt der Gesetzgeber klar, dass Mehrkosten einer höherrangigen Maßnahme akzeptiert werden müssen. Die Grenze der Zumutbarkeit wird erst dann überschritten, wenn die Kosten einer höherrangigen Maßnahme außer Verhältnis zu Kosten einer niedrigrangigeren Maßnahme stehen. Weiterhin kann auf die Erkenntnisse in Literatur und Rechtsprechung zu diesem Begriff in § 5 Abs. 4 Satz 3 KrW-/AbfG zurückgegriffen werden.

Die Abfallhierarchie des § 6 legt damit eine grundsätzliche Rahmenordnung fest, wie im Rahmen der Abfallentsorgung zu verfahren ist. Insofern richtet sie sich insbesondere an den Abfallerzeuger. Er hat die Entscheidung zu treffen, ob die von ihm gewählte Maßnahme im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben steht. Maßgeblich wird dabei die Frage sein, ob eine Verwertung oder eine Beseitigung gewählt wird, und wenn eine Verwertung, welche Art. Diese zentralen Fragen hat der Gesetzgeber aber in den nachfolgenden §§ 7 und 8 weiter konkretisiert, so dass von der Regelung des § 6 selbst wenig praktische Relevanz ausgehen wird.

### **3. Konsequenzen der Hierarchie für den Abfallbesitzer**

In § 7 werden die Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft genannt. In diesem Paragraphen, der weitestgehend dem bisherigen § 5 KrW-/AbfG entspricht, ist der Vorrang der Verwertung vor der Beseitigung geregelt. Diese Regelung

richtet sich direkt an den Abfallerzeuger bzw. den Abfallbesitzer. Hinsichtlich der Anwendung der Regelungen des Paragraphen kann auf Rechtsprechung und die bisherige Kommentierung zu § 5 KrW-/AbfG verwiesen werden.

Daran anknüpfend regelt nun der Gesetzgeber in § 8 Abs. 1 Satz 2, dass es letztlich in der Entscheidungsmacht des Abfallerzeugers bzw. -besitzers liegt, welche Verwertungsart er wählt, sofern mehrere Verwertungsarten gleichrangig sein sollten. Inwieweit eine solche Konstellation überhaupt denkbar ist vor dem Hintergrund, dass grundsätzlich eine Rangfolge zwischen den Maßnahmen bestehen soll (§ 6 Abs. 1) und damit im (theoretischen) Fall eines gleich guten Schutzes von Mensch und Umwelt durch zwei verschiedene Verwertungsmaßnahmen eigentlich immer die gem. Abfallhierarchie höherwertige Verwertungsmaßnahme Vorrang haben müsste, ist höchst unklar. Auch wenn für die Praxis zu erwarten sein dürfte, dass sich Abfallerzeuger sehr häufig auf das ihnen eingeräumte Wahlrecht berufen werden, ist die Darlegung einer genauen Gleichrangigkeit schwer vorstellbar, es sei denn, der Gesetzgeber hat die Gleichrangigkeit explizit gesetzlich oder untergesetzlich festgelegt (siehe § 8 Abs. 3 oder die Ermächtigungsgrundlage in § 8 Abs. 2 Nr. 1).

Die technische Ausgestaltung der Verwertungsart (§ 8 Abs. 1 Satz 3) wird so festgelegt, dass bei der Durchführung der gewählten Verwertungsmaßnahme eine den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistende und hochwertige Verwertung anzustreben ist. Die Regelung be-

trifft also nicht die Wahl der Verwertungsart, sondern deren konkrete technische Ausgestaltung. Die Beschränkung auf ein „Anstreben“ dieses Ziels entwertet allerdings die Wirkung dieser Regelung, so dass eine praktische Wirkung kaum zu erwarten ist.

Die Entscheidung über die gewählte Verwertungsart fällt dann zudem noch unter den Vorbehalt der technischen Möglichkeit und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit (Verweis in § 8 Abs. 1 Satz 4 auf § 7 Abs. 4).

#### **4. Nachweis und Vollzug der Hierarchie**

Grundsätzlich gelten nur Nachweise im Bereich der gefährlichen Abfälle. Diese richten sich nach der Nachweisverordnung in Verbindung mit § 50 KrWG. Der Nachweis muss der zuständigen Behörde gegenüber erbracht werden. Diese weichen von Bundesland zu Bundesland voneinander ab. Die Nachweise haben in elektronischer Form zu erfolgen.

Durch die unbestimmten Regelungen und Vorgaben wird die Umsetzung der neuen Abfallhierarchie im Ergebnis zu einer Aufgabe des Vollzugs. Wegen ihrer Unbestimmtheit sind die Regelungen jedoch kaum vollziehbar. Die Konsequenz ist damit Rechtsunsicherheit, Wettbewerbsverzerrung und de facto eine Wahlfreiheit des Erzeugers mit dem maßgeblichen Kriterium der Kosten.

Eine weitere Ausformulierung der Hierarchie hat der Gesetz-

geber in § 8 Abs. 2 Satz 1 eröffnet. Im Rahmen von Rechtsverordnungen können Regelungen zum Rangverhältnis mehrerer Verwertungsmaßnahmen sowie zur Frage der Hochwertigkeit getroffen werden. In Satz 2 hebt der Gesetzgeber dabei noch eine besondere Art der Kombination von stofflicher und anschließender energetischer Verwertung (sog. Kaskadennutzung) hervor. Mit der expliziten Nennung dieser Möglichkeit deutet der Gesetzgeber an, dass er in dieser Art der Verwertung ein besonderes Potential für die Verwertungseffizienz vermutet, das weiter verifiziert werden müsste.

## **5. Heizwertklausel**

§ 8 Abs. 3 enthält die umstrittene sog. Heizwertklausel, die einzig konkrete Regelung zur Umsetzung der Abfallhierarchie. Die gesetzliche Vermutung des Satzes 1 besagt dabei, dass ein Gleichrang zwischen energetischer und stofflicher Vermutung immer dann anzunehmen ist, wenn der Heizwert des zur Verwertung vorgesehenen Abfalls – ohne Vermischung mit anderen Stoffen – mindestens 11 000 kJ pro kg beträgt, mit der Konsequenz, dass der Abfallerzeuger bzw. -besitzer dann ein Wahlrecht hinsichtlich der Verwertungsart hat (§ 8 Abs. 1 Satz 2). In der Praxis haben beispielsweise gemischte Gewerbeabfälle in der Regel immer einen Heizwert von mehr als 11 000 kJ pro kg, so dass hinsichtlich dieses Massen-Abfallstroms regelmäßig der Abfallerzeuger über die zu wählende Verwertungsart entscheiden kann. Beim Bioabfall dagegen liegt der Heiz-

wert in der Regel unter 11 000 kJ pro kg, so dass mangels Anwendbarkeit des § 8 Abs. 3 die Kompostierung als Recycling gegenüber der energetischen Verwertung als „sonstige Verwertung“ vorrangig ist.

Der Gesetzgeber versteht die Regelung des § 8 Abs. 3 als widerlegbare Vermutung. So kann im Einzelfall trotz Vorliegens des entsprechenden Heizwertes einzig die stoffliche Verwertung geboten sein, wenn sie sich als die bessere Verwertungsoption erweist (s. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 17/6052, S. 80). Da die Darlegungslast in diesem Fall allerdings die Behörde trifft und die Darlegung in der Regel sehr schwer gelingen wird, ist für die Praxis nicht davon auszugehen, dass die zuständige Behörde den „steinigen“ Weg einer entsprechenden Darlegung gehen wird.

§ 8 Abs. 3 Satz 1 ist nach der Intention des Gesetzgebers ein Auffangtatbestand. Die Regelung soll nur gelten, soweit es keine Festlegung zum Gleich- oder Vorrang der energetischen Verwertung im Rahmen einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 2 gibt. Nach diesem Wortlaut würde die Regelung allerdings auch dann noch anwendbar bleiben, wenn für bestimmte Abfallströme ein Vorrang der stofflichen Verwertung im Verordnungswege festgelegt werden würde. Hier ist von einem Redaktionsversehen auszugehen, da in der Gesetzesbegründung allgemein auf das Rangverhältnis zwischen der stofflichen und energetischen Verwertung Bezug genommen wird (Gesetzesbegründung,

BT-Drs. 17/6052, S. 79). Insofern dürfte nicht der absolute Schutz der energetischen Verwertung angestrebt sein.

Vor dem Hintergrund der intensiven Diskussionen zur Heizwertklausel in den Gesetzesberatungen wurde in § 8 Abs. 3 Satz 2 eine Verpflichtung der Bundesregierung eingefügt, bis zum 31.12.2016 zu prüfen, ob und inwieweit die Heizwertklausel zur effizienten und rechtsicheren Umsetzung der Abfallhierarchie „noch“ erforderlich sei. Damit macht der Gesetzgeber nochmals seine Auffassung deutlich, dass aus seiner Sicht die Heizwertklausel eine notwendige Regelung zur gesetzeskonformen Ausgestaltung der Abfallhierarchie darstellt. Inwiefern diese Auffassung europarechtskonform ist, wird die Europäische Kommission und ggf. der EuGH zu beurteilen haben, da aktuell – in einer sicherlich außergewöhnlichen Koalition – zahlreiche Beschwerden von Umwelt- und Branchenverbänden bei der Europäischen Kommission eingereicht wurden mit der Einschätzung, dass insbesondere die Heizwertklausel den europarechtlichen Vorgaben widerspricht. Die Entwicklung wird hier abzuwarten sein.

## **D GETRENNHALTUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG UND VERMISCHUNGSVERBOT**

### **1. Vermischungsverbot**

§ 9 Abs. 1 enthält die Regelung des bisherigen § 5 Abs. 2



Satz 4 KrW-/AbfG, wonach Abfälle getrennt zu halten und zu behandeln sind. § 9 Abs. 2 setzt die Vorgaben des Artikel 18 der AbfRRL um und postuliert ein grundsätzliches Vermischungsverbot.

Nach § 9 Abs. 1 sind Abfälle getrennt zu halten und zu behandeln, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Abs. 2 bis 4 und § 8 Abs. 1 erforderlich ist. In § 7 Abs. 4 wird hierzu bei der Pflicht zur Verwertung unter anderem auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit abgestellt. Im Rahmen der Auslegung dieses Kriteriums der „wirtschaftlichen Zumutbarkeit“ ist zunächst festzuhalten, dass nur der Erzeuger oder Besitzer des Abfalls entscheiden kann, ob bei ihm eine wirtschaftliche Zumutbarkeit für die Getrennthaltung seiner Abfälle zur Vornahme einer Verwertung vorliegt. Dabei ist der Nachweis der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit oder technischen Unmöglichkeit der Getrennthaltung der zuständigen Behörde bezogen auf einen bestimmten Entsorgungsnachweis oder mehrere mit gleicher Abfallschlüsselnummer jeweils auf Anforderung der Behörde zu erbringen.

Die Frage, ob bei der Prüfung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit die Verwertungskosten „außer Verhältnis“ zu den Kosten einer Beseitigung liegen, ist eine Ermessensfrage.

Zu § 9 Abs. 1 ist im Rahmen einer Auslegungshilfe weiter festzuhalten, dass bei gemischt anfallenden Abfällen für ihre Kennzeichnung der für das Gemisch „prägende Abfallschlüssel“ gilt. Wenn sie beim Erzeuger nicht getrennt wurden,

besteht beim Entsorger keine Trennungspflicht, solange der gesamte Entsorgungsvorgang ordnungsgemäß und schadlos erfolgt. Darüber hinaus ist eine Vermischung bei Sammeltransporten (SEN) außer bei Altölen und Althölzern (gesonderte Regelung) zulässig, solange die Abfälle den gleichen Abfallschlüssel und den gleichen Entsorgungsweg haben.

## **2. Ausnahmen zum Vermischungsverbot**

§ 9 Abs. 2: In § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 wird eine Vermischung zugelassen, wenn unter anderem die Vermischung in einer nach dem BImSchG zugelassenen Anlage erfolgt. Dementsprechend gilt diese Ausnahmeregelung für bereits nach dem BImSchG genehmigte Anlagen. Für geplante oder zu erweiternde Anlagen werden Genehmigungen nach dem BImSchG von der zuständigen Behörde nur auf Antrag erteilt. Eine Inbetriebnahme kann jedoch erst erfolgen, wenn die Anlagen fertig gestellt und behördlich abgenommen wurden. In der Übergangsphase vom alten zum neuen Abfallrecht ist je nach Bundesland mit unterschiedlichen Sichtweisen der zuständigen Behörden zu rechnen. Daher ist die Regelung des § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 als Genehmigungsvorbehalt sowohl für bestehende und bereits genehmigte Anlagen als auch für Anlagen, die sich in der Genehmigungsphase befinden, auszulegen. Insbesondere unter dem Aspekt, dass einzelne Genehmigungsbehörden bereits in jüngster Zeit offenbar im Hinblick auf die vorliegenden Gesetzesentwürfe eine Neugenehmigung mit der Begründung untersagt haben, dass nach der Regelung des

§ 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 neue Anlagen keine Ausnahme vom Mischungsverbot erhalten, da sie noch über keine Genehmigung verfügen, was im Ergebnis dazu führen würde, dass neue Anlagen nicht gebaut werden können. Dieser rechtswidrigen Auslegung des Gesetzestextes muss in der Vollzugspraxis frühzeitig entgegengetreten werden, indem auch für in der Genehmigungsphase befindliche Anlagen die Abweichungsregelung des § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ohne Einschränkung zum Tragen kommen kann.

Des Weiteren ist festzustellen, dass der Begriff „Kategorien von gefährlichen Abfällen“ im KrWG nur bei § 9 auftaucht und es keine inhaltliche Definition gibt. Um Rechtsunsicherheiten vorzubeugen, sollte man davon ausgehen, dass mit dem Begriff „Kategorien von Abfällen“ der 4-stellige Abfallschlüssel als Gruppenbezeichnung für mehrere Abfälle gemeint ist.

Darüber hinaus erlaubt die Ausnahmeregelung des § 9 Abs. 2 eine Vermischung von Abfällen bei Einhaltung der hier genannten Voraussetzungen. Da hierbei aber auch Bezug zur Regelung des § 7 Abs. 4 KrWG genommen wird, sollte eine Vermischung bei Einhaltung der Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 als „erforderliche Vorbehandlung“ im Sinne des § 7 Abs. 4 gelten, um nicht durch die Hintertür eine weitere nicht erforderliche Hürde einzubauen.

Bei der Ausnahmenregelung ist auch zu berücksichtigen, dass das Vermischungsverfahren dem Stand der Technik

entspricht. Dies entspricht dem auf europäischer Ebene verwendeten Begriff der besten verfügbaren Technik und ist derzeit als Erkenntnisquelle in den einzelnen nicht rechtsverbindlichen BVT-Merkblättern abgebildet. Im Rahmen der Novellierung des Immissionschutzrechtes durch die Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie ist bereits an dieser Stelle frühzeitig zu berücksichtigen, dass wesentliche Inhalte der einzelnen BVT-Merkblätter künftig in rechtsverbindlicher Form als sogenannte BVT-Schlussfolgerungen erlassen werden. Die Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen sind künftig auf bestehende und zukünftige Genehmigungen anzuwenden.

### **3. Notwendigkeit des Mischens**

Grundsätzlich ist bei der Ausnahmeregelung des § 9 Abs. 2 festzuhalten, dass im „Sonderabfallbereich“ eine Vermischung gefährlicher Abfälle tägliche notwendige Praxis ist. Das Mischen zielt dabei darauf ab, gefährliche Abfälle oder andere Abfälle, Stoffe oder Materialien durch Anwendung geeigneter technischer Verfahren zu behandeln (Verdünnung, Aufkonzentration). Eine Vermischung mit anderen geeigneten Stoffen ist dabei notwendig, um nachfolgende Behandlungsstufen zur Erreichung technisch möglicher Verwertungs- und/oder Beseitigungsziele überhaupt realisieren zu können. Das Mischen selbst ist die wichtigste verfahrenstechnische Grundoperation in der Abfallbehandlung, welche bspw. der Anlagensicherheit, dem Ressourcenschutz und der Erreichung gesetzlicher Verwertungsvorgaben dient.

Im Rahmen der Vollzugspraxis ist seitens der Vollzugsbehörden daher zu berücksichtigen, dass die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, zum einen eine wichtige Grundoperation bei der Abfallbehandlung darstellt, die in zahlreichen BVT-Merkblättern als beste verfügbare Technik charakterisiert ist, und für die zum anderen keine kategorische Getrennthaltungspflicht aus der Gesetzesregelung des § 9 KrWG zu entnehmen ist. Dementsprechend ist eine großzügige Handhabung der Abweichungsregelung in § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie eine nicht kategorische Getrennthaltungspflicht in § 9 Abs. 1 in der Vollzugspraxis anzunehmen.

## **E BIOABFALL**

Im neuen KrWG wird eine getrennte Sammlung von Bioabfällen ab 2015 vorgeschrieben. Eine Biosammlung ist damit jedoch nicht notwendigerweise in der Form eines eigenen Gefäßes festgelegt. Die getrennte Sammlung ist bereits dann gewährleistet, wenn die Erfassung nicht mit anderen Abfallfraktionen erfolgt. Es kann folglich auch eine Erfassung in Säcken, losen Bündeln oder in einem Bringsystem durchgeführt werden. Es ist daher zu erwarten, dass sich gerade in der ländlichen Gegend eher ein Bringsystem durchsetzen wird.

Die Durchführung der Bioabfallsammlung steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Zumutbarkeit. Danach soll es

aber nicht allein darauf ankommen, ob die Verwertung in ihrer konkreten wirtschaftlichen Situation zumutbar ist. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit soll vielmehr objektiv bestimmt werden. Hier genügt es nicht, wenn die Verwertung unrentabel ist. Vielmehr ist die wirtschaftliche Zumutbarkeit unter Berücksichtigung aller Umstände in Anlehnung an die ressourcenökonomischen und ökologischen Ziele des KrWG zu beantworten. Dies ist letztlich jedoch ein unbestimmter Rechtsbegriff. Für Präzisierungen bleibt die Rechtsprechung abzuwarten.

Aufgrund der vielen Spezialregelungen zum Bioabfall verweisen wir auf die ausführliche Kommentierung des § 11 durch VHE und BGK. Diese Kommentierung kann unter [www.vhe.de](http://www.vhe.de) abgerufen werden.

## **F WERTSTOFFTonne UND VERWERTUNGSQUOTEN**

Das Gesetz enthält eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Verordnung zur Schaffung einer so genannten einheitlichen Wertstoffsammlung.

Soweit es um die Einführung der sog. Wertstofftonne geht, können in einer eigenen Verordnung Anforderungen an das Bereitstellen, Überlassen, Sammeln und Einsammeln von Abfällen durch Hol- oder Bring-Systeme, jeweils auch in einer einheitlichen Wertstofftonne gemeinsam mit gleichartigen oder auf dem gleichen Weg zu verwertenden Erzeugnissen, die einer verordneten Rücknahme unterlie-

gen, festgelegt werden. Der Begründung zu dem Gesetz ist zu entnehmen, dass der Gesetzgeber die Einrichtung der einheitlichen Wertstoffsammlung insbesondere für Erzeugnisse und Abfälle aus privaten Haushaltungen beziehungsweise deren haushaltsnahe Erfassung im Auge hat. Darüber hinaus meint der Gesetzgeber, über eine entsprechende Rechtsverordnung könne dann auch die Rechts- und Planungssicherheit für die notwendige Kooperation zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und den Rücknahme-Pflichtigen beziehungsweise Rücknahme-Systemen geschaffen werden.

Hier bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten, da der Gesetzgeber bislang nicht geregelt hat, wer für die Wertstofftonne zuständig ist, private oder öffentliche Entsorgungsträger, und wie diese Sammlung näher ausgestaltet ist. Der Gesetzgeber will nach bisherigem Diskussionsstand die diesbezüglichen Details in einem separaten Wertstoffgesetz regeln und dazu bereits in Kürze erste Eckpunkte vorstellen. Zur Vorbereitung dieses Gesetzeswerks haben unter der Federführung des Umweltbundesamtes bereits Planspiele unter Einbeziehung der wesentlichen Wirtschaftsbeteiligten stattgefunden, um die Fragen der Zusammensetzung, der Finanzierung und der Trägerschaft dieser einheitlichen Wertstoffsammlung näher zu beleuchten.

Nach der derzeit geltenden Rechtslage werden verschiedene Umsetzungsstrategien in Bezug auf die Wertstofftonne praktiziert:



Für Wertstoffsammlungen in einer sog. Wertstofftonne gelten nach heutiger Rechtslage folgende allgemeine Prämissen:

- Nach dem nationalen Abfall- und Verpackungsrecht besteht eine unterschiedliche Entsorgungsverantwortung für die in der Wertstofftonne anfallenden Abfälle.
- Eine Wertstofftonne, die auf einer generellen Überlassungspflicht für stoffgleiche Nicht-Verpackungsabfälle beruht, ist europarechtlich nicht zulässig.
- Erforderlich ist nach dem nationalen Verpackungsrecht eine einvernehmliche Abstimmung zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und den Betreibern der dualen Systeme.
- Das Konzept der einheitlichen Wertstofftonne lässt sich sowohl europarechtlich als auch verpackungsrechtlich derzeit nur auf freiwilliger, konsensualer Basis der Beteiligten verwirklichen.

Die Verwertungsquoten betreffen Siedlungsabfälle, die ab



dem 01.01.2020 mit einer Quote von mindestens 65 Gewichtsprozent belegt sind sowie nicht gefährliche Bau- und Abbruchabfälle, die einer Verwertungsquote von mindestens 70 Gewichtsprozent ab diesem Datum unterliegen.

Neben der getrennten Wertstoffsammlung soll des Weiteren bis zum 01.01.2015 eine flächendeckende Bioabfallsammlung eingeführt werden, falls dies zur Erfüllung der Anforderungen des neuen Gesetzes erforderlich ist.

## **G ÜBERLASSUNGSPFLICHTEN**

Im Rahmen der Überlassungspflichten ist im Vergleich zum KrW-/AbfG keine Veränderung eingetreten. Abfälle zur Beseitigung sowie alle Abfälle aus privaten Haushaltungen unterliegen grundsätzlich der Andienungspflicht.

### **1. Abgrenzung Verwertung – Beseitigung**

Bei der Frage, ob Abfälle überlassungspflichtig sind, ist damit zunächst zu prüfen, ob es sich um Abfälle aus privaten Haushalten oder um Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen handelt.

Abfälle aus privaten Haushalten sind nach § 2 Nr. 2 GewAbfV: „Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen [...] sowie in vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens“.

Konkretisiert wird die Abgrenzung durch das BVerwG (Urteil vom 27.04.2006, 7 C 10.05): „Erforderlich ist die Möglichkeit einer eigenständigen Haushaltsführung, die eine selbstbestimmte Lebensgestaltung ermöglicht“.

Grenzfälle für diese Einstufungen sind damit etwa Kasernen, Alten-/Pflegeheime oder etwa auch Kindergärten und -tagesstätten sowie Krankenhäuser.

Wenn nach dieser Prüfung keine Abfälle aus privaten Haushalten vorliegen, sondern Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, folgt die Prüfung, ob es sich um Abfälle zur Verwertung oder um Abfälle zur Beseitigung handelt. Denn Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen sind nur überlassungspflichtig, wenn es sich um Abfälle zur Beseitigung handelt.

Bei der Abgrenzung Verwertung/Beseitigung ist primär eine maßnahmenbezogene Betrachtung maßgeblich. Eine stoffbezogene Betrachtung (Vermischung, Verunreinigung usw.) ist dagegen nicht relevant.

Entscheidend ist dieser Punkt etwa bei der Frage, ob die Abfälle in der Müllverbrennungsanlage verwertet oder nur beseitigt werden können. Bisher war nach Ansicht des BVerwG (Urteil vom 26.04.2007, 7 C 7/06) eine Verwertung in einer Müllverbrennungsanlage nur in engen Ausnahmefällen möglich, etwa wenn Abfälle dort zur Stützfeuerung von Primärbrennstoffen (z. B. Heizöl) eingesetzt werden

und daher anlagenintern eine Substitution von Primärbrennstoffen erfolgt. Damit war in der Regel die Verbrennung von Abfällen grds. als Maßnahme der Beseitigung einzustufen und eine Überlassungspflicht wäre gegeben.

Nun erfolgt die Abgrenzung Verwertung/Beseitigung nach der neuen Rechtslage in der AbfallRRL und nach dem neuen KrWG. Danach kann die Substitution von Primärbrennstoffen auch „in der weiteren Wirtschaft“ erfolgen. Für Hausmüllverbrennungsanlagen wird der erweiterte Verwertungsbegriff durch die sog. R1-Formel konkretisiert. Danach liegt eine Verwertung vor, wenn die Anlage eine bestimmte Energieeffizienz erreicht. Als Fazit ist hier festzuhalten, dass der erweiterte Verwertungsbegriff neue Einstufungen und Abgrenzungen zur Folge haben wird und bestimmte Abfälle damit aus der Überlassungspflicht herausfallen können.

## **2. Gewerbliche Sammlung**

Das Konstrukt der gewerblichen Sammlung als Ausnahme von den Überlassungspflichten ist im KrWG weiter vorhanden. Nach der neuen Definition in § 3 Abs. 18 KrWG erfolgt die gewerbliche Sammlung zum Zweck der Einnahmeerzielung; auch dann, wenn sie auf Grundlage vertraglicher Bindung zwischen Sammlung und Privathaushalt und in dauerhaften Strukturen erfolgt. Damit liegt eine notwendige Korrektur der sog. Altpapierentscheidung des BVerwG vom 18.06.2009 (7 C 16.08) vor.

Weitere Voraussetzung der gewerblichen Sammlung ist jedoch, wie bislang, kein Entgegenstehen überwiegender öffentlicher Interessen. Mit dieser Kollisionsklausel können gewerbliche Sammlungen verhindert werden.

Zudem kann die zuständige Behörde eine angezeigte Sammlung von Bedingungen abhängig machen, sie zeitlich befristen oder Auflagen für sie vorsehen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder Nr. 4 sicherzustellen.

Weitere Vorgaben zu möglichen Auflagen sind in § 16 Abs. 6 KrWG geregelt. Danach kann die zuständige Behörde bestimmen, dass eine gewerbliche Sammlung mindestens für einen bestimmten Zeitraum durchzuführen ist, der allerdings drei Jahre nicht überschreiten darf. Ferner kann die zuständige Behörde dem Träger der gewerblichen Sammlung zur Absicherung etwaiger Ersatzansprüche die Beibringung einer Sicherheitsleistung auferlegen. Auch die vorgenannten Bestimmungen müssen im Einzelfall verhältnismäßig und ermessensfehlerfrei erfolgen. Problematisch dürfte sich in der Praxis ggf. die Bestimmung der Höhe der Sicherheitsleistung sowie der Auswahl des Sicherungsmittels sein.

Als Sicherheitsleistung sollen die in den §§ 232 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) genannten Sicherheiten in Betracht kommen. Danach kommen insbesondere folgende Sicherheiten in Betracht:

- durch die Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren,
- durch die Verpfändung von in das Bundesschuldbuch oder das Landesschuldbuch eingetragenen Forderungen,
- durch die Verpfändung beweglicher Sachen,
- durch die Bestellung von Schiffshypotheken an in das Schiffsregister oder das Schiffsbauregister eingetragenen Seeschiffen,
- durch die Bestellung von Hypotheken an inländischen Grundstücken,
- durch Verpfändung von Forderungen, die durch eine Hypothek gesichert sind oder durch Verpfändung von Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken.

### **3. Anzeige einer gewerblichen Sammlung**

Die gewerbliche Sammlung ist 3 Monate vorher anzuzugeben. Der Inhalt ergibt sich aus § 18 Abs. 2 KrWG wie folgt:

- Angaben über die Größe und Organisation des Sammlungsunternehmens,
- Angaben über Art, Ausmaß und Dauer, insbesondere über den größtmöglichen Umfang und die Mindestdauer der Sammlung,
- Angaben über Art, Menge und Verbleib der zu verwertenden Abfälle,
- eine Darlegung der innerhalb des angezeigten Zeitraums vorgesehenen Verwertungswege einschließlich

der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung ihrer Kapazitäten sowie

- eine Darlegung, wie die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der gesammelten Abfälle im Rahmen der Verwertungswege nach Nummer 4 gewährleistet wird.

#### **4. Kriterium der Leistungsfähigkeit einer gewerblichen Sammlung**

Gem. § 17 Abs. 3 Satz 4 gelten die Nummern 1 und 2 des Satzes 3 des § 17 Abs. 3 nicht, wenn die vom gewerblichen Sammler angebotene Sammlung und Verwertung der Abfälle wesentlich leistungsfähiger ist als die von dem öRE oder dem von ihm beauftragten Dritten bereits angebotene oder konkret geplante Leistung. Es ist leider seitens des Gesetzgebers versäumt worden, Klarheit zu schaffen, welche Kriterien zu erfüllen sind, damit eine gewerbliche Sammlung wesentlich leistungsfähiger ist.

Man hat es mit einer Regelung in § 17 Abs. 3 Satz 5 versucht, die normiert, dass die Beurteilung der Leistungsfähigkeit an verschiedene Zielkriterien der Kreislaufwirtschaft wie Qualität und Effizienz sowie an den Umfang und die Dauer der Erfassung und Verwertung der Abfälle angeknüpft wird. Ebenfalls soll die aus Sicht aller privaten Haushalte im Gebiet des öRE zu beurteilende gemeinwohlorientierte Servicegerechtigkeit der Leistung zugrundegelegt werden.

Was dies im Einzelnen bedeutet, ist weiter unklar. Die einzelnen Aspekte werden wohl erst durch die Rechtsprechung genauere Konturen bekommen. Fest steht jedenfalls, dass der gewerbliche Sammler die Beweislast dafür trägt, dass seine gewerbliche Sammlung wesentlich leistungsfähiger ist als die von dem öRE oder dem beauftragten Dritten bereits angebotene oder konkret geplante Leistung. Es steht ebenfalls nicht zur Diskussion, dass eine Sammlung im Holssystem wesentlich leistungsfähiger als eine Sammlung im Bringsystem ist. Alle darüber hinausgehenden Angebotsvergleiche zwischen gewerblicher Sammlung und Angebot des öRE oder beauftragten Dritten sind konkret an den einzelnen Kriterien zu messen.

Doch auch wenn die gewerbliche Sammlung als wesentlich leistungsfähiger eingestuft werden kann, bedeutet dies noch nicht automatisch, dass keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen können. § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 ist nicht durch die Rückausnahme des Satzes 4 ausgenommen, so dass weiter eine erhebliche Erschwernis oder das Unterlaufen einer diskriminierungsfreien und transparenten Vergabe von Entsorgungsleistungen im Wettbewerb der gewerblichen Sammlung entgegenstehen können.

## **5. Bestandsschutz für bestehende gewerbliche Sammlungen**

Einen umfassenden Bestandsschutz für bereits bestehende

Sammlungen hat der Gesetzgeber nicht aufgenommen. Allerdings statuieren §§ 72, 18 Abs. 7 KrWG Sonderregelungen für solche Sammlungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits durchgeführt wurden und die Funktionsfähigkeit des öRE, des von diesem beauftragten Dritten oder des auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 eingerichteten Rücknahmesystems bislang nicht gefährdet haben.

Zu erwähnen ist, dass für die Anzeige dieser Sammlungen eine eigene Anzeigefrist gilt: bestehende gewerbliche Sammlungen sind den zuständigen Behörden innerhalb von drei Monaten ab Inkrafttreten des KrWG anzuzeigen (§ 72 Abs. 2 KrWG). Ferner haben die Behörden die besonderen Interessen bzw. das schutzwürdige Vertrauen der Träger dieser Sammlungen im Rahmen etwaiger Maßnahmen nach § 17 Abs. 5 oder 6 KrWG zu berücksichtigen.

Insoweit wird im Rahmen der behördlichen Erwägungen zur Untersagung bzw. im Rahmen der Ermessensausübung einer bestehenden Sammlung eine umfassende Interessenabwägung zwischen dem schutzwürdigen Vertrauen des Sammlungsträgers auf den Bestand der Sammlung und den überwiegenden öffentlichen Interessen erforderlich sein. In diesem Zusammenhang dürfte auch den Fragen nach Art und Umfang sowie Dauer der bereits durchgeführten Sammlung Bedeutung zukommen. Auch wird die Behörde regelmäßig zu prüfen haben, ob es ggf. ein milderes Mittel als die Untersagung gibt; etwa im Rahmen von



Befristungen, Bedingungen oder sonstige Auflagen i. S. d. § 18 Abs. 5 KrWG.

Praktisch wird dies zur Folge haben, dass in der Regel bestehende Sammlungen zwar mit Nebenbestimmungen belegt werden können, eine vollständige Untersagung wird der Behörde aber wohl nur unter besonderen Voraussetzungen gelingen.

## **6. Untersagung wegen „konkret geplanter Sammlung“ des öRE**

§ 17 KrWG zielt nicht nur auf bereits angebotene, sondern auch auf „konkret geplante“ Sammlungen des öRE ab. Geneigte kommunale Stimmen sehen hier die Option der öRE, ihre Planungsabsichten auch mit Blick auf mögliche Untersagungsverfügungen zu aktualisieren. Allerdings kann sich der öRE nicht auf jegliche Erwägungen zur Einführung einer eigenen Sammlung berufen. Ersichtlich ist insoweit zunächst, dass bloße Konzepte und Vorüberlegungen allein noch keine Planung, schon gar keine „konkrete“ Planung im Sinne des § 17 KrWG darzustellen vermögen. Der bloße Hinweis etwa auf bestehende vage Überlegungen zur Einführung einer eigenen Sammlung in ungewissem Umfang und zu einem ungewissen Zeitpunkt können somit kein entgegenstehendes überwiegendes Interesse begründen.

Vielmehr wird zu fordern sein, dass 1. überhaupt ein pla-

nerisches Vorgehen gegeben ist und 2. eine solche Planung greifbar und verbindlich oder sich in sonstiger Weise hinreichend verfestigt hat. Hiervon wird frühestens dann auszugehen sein, wenn der öRE aufgrund abgeschlossener Prüfungen und Vorüberlegungen grundsätzlich zur Einführung einer entsprechenden Sammlung entschlossen ist. Spätestens allerdings, wenn entsprechende Gremienbeschlüsse (z. B. Kreistag) existieren.

## **7. Untersagung wegen Störung eines Vergabeverfahrens**

Nach dem KrWG ist eine wesentliche Beeinträchtigung des öRE anzunehmen, wenn eine diskriminierungsfreie und transparente Vergabe erheblich erschwert oder unterlaufen wird. Hier ist als Maßstab zu fordern, dass eine Vergabe konkret ansteht. Also, dass sich der zuständige öRE konkret nachweisbar mit der anstehenden Vergabe von Entsorgungsleistungen im Wettbewerb beschäftigt haben muss. Eine rein hypothetische Möglichkeit der Vergabe der Entsorgungsleistung ohne konkreten Hintergrund, der sich in Ratsbeschlüssen etc. manifestiert hat, reicht dagegen nicht aus.

## **8. Rechtsschutzmöglichkeiten**

Nach Durchlaufen des Anzeigeverfahrens kann mit der Sammlung begonnen werden, wenn nach 3 Monaten keine Reaktion auf die Anzeige durch die zuständige Be-

hörde erfolgte. Wurde die Sammlung untersagt oder mit Nebenbestimmungen belegt, so steht dem Betroffenen der Rechtsweg offen.

Bei der Bewertung etwaiger Auflagen ist zu beachten, dass der zuständigen Behörde ein Ermessen zukommt und insoweit im Wesentlichen eine Überprüfung auf Ermessensfehler durchzuführen sein wird. Hier wird sich insbesondere die Frage stellen, ob die konkrete Auflage erforderlich ist, um die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder Nr. 4 sicherzustellen.

Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn kein milderes, weniger belastendes Mittel den gleichen Erfolg erreichen kann. Ist nur ein geeignetes Mittel vorhanden, so muss es mangels Alternativen erforderlich sein.

Aufgrund der Einstufung einer Untersagung als Verwaltungsakt, kann grundsätzlich eine Anfechtungsklage erhoben werden. Je nach Bundesland kann jedoch auch die vorherige Durchführung eines Widerspruchsverfahrens erforderlich sein. Auch wenn grundsätzlich kein Widerspruchsverfahren vorgeschrieben ist, so empfiehlt es sich aber bereits aus Kostengesichtspunkten regelmäßig vorher, unter Beachtung der Klagefristen, bei der Behörde um Abhilfe zu ersuchen.

Die Behördenzuständigkeit richtet sich nach landesrechtlichen Bestimmungen. Sie ist in der Regel in den Landes-

abfallgesetzen i. V. m. den jeweiligen landesrechtlichen Zuständigkeitsverordnungen statuiert.

## **9. Gemeinnützige Sammlung**

Gewerbliche Sammler dürfen dann gemeinnützig sammeln, wenn diese für einen gemeinnützigen Sammler sammeln und die Sammlung für gemeinnützige Zwecke erfolgt. Hinsichtlich der Gemeinnützigkeit gelten die Voraussetzungen des Steuerrechts.

## **H GENEHMIGUNG VON ANLAGEN**

Die Genehmigungswege haben sich im KrWG nicht geändert. Unverändert werden bestimmte Entsorgungsanlagen gemäß § 35 Abs. 1 (bisher § 31 Abs. 1 KrW-/AbfG) nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), Anlagen zur Ablagerung von Abfällen (Deponien) gemäß § 35 Abs. 2 (bisher § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG) nach den Regelungen im KrW-/AbfG zugelassen.

In § 35, der die Zulassungsbedürftigkeit von entsorgungsrelevanten Anlagen regelt, wird nun in Absatz 1 bestimmt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, in denen eine Entsorgung von Abfällen durchgeführt wird, sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebs der Genehmigung nach dem BImSchG bedürfen. Ge-

genüber dem bisherigen § 31 Abs. 1 KrW-/AbfG, der sich allein auf ortsfeste Abfallbeseitigungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen bezogen hat, wird nun ein wesentlich weiterer Kreis von entsorgungsrelevanten Anlagen in die Vorschrift einbezogen. Da die Vorschrift aber wie ihre Vorgängerregelung keine originäre Genehmigungspflicht begründet, sondern es sich um eine echte Rechtsgrundverweisung auf das Immissionsschutzrecht handelt, richten sich wie bisher das Bestehen der Genehmigungspflicht, die Voraussetzungen der Genehmigungserteilung und die Rechtsfolgen nach den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften. Das konkrete Genehmigungserfordernis wird also wie bisher allein durch § 4 BImSchG i. V. m. der 4. BImSchV festgelegt. Das bisherige Genehmigungserfordernis für Abfallentsorgungsanlagen bleibt danach unverändert bestehen.

Die zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses wird durch das Landesrecht bestimmt. Beispielsweise ergibt sich in NRW die Zuständigkeit der Bezirksregierungen als obere Umweltschutzbehörde aus den landesgesetzlichen Regelungen i. V. m. der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU). Grundsätzlich werden verfahrensrechtlich die Funktionen der Anhörungsbehörde und der entscheidenden Planfeststellungsbehörde unterschieden, wobei diese Funktionen regelmäßig nach dem jeweiligen Landesrecht bei einer Behörde zusammengefasst

werden. Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist dies grundsätzlich unbedenklich.

## I ZULASSUNG UND STILLEGUNG VON DEPONIEEN

Die §§ 34 ff. entsprechen weitgehend ihren Vorgängerregelungen in den §§ 30 ff. KrW-/AbfG. Wesentliche materielle Änderungen ergeben sich nicht:

§ 36 Abs. 3 wurde von einer „Kann“- in eine „Soll“-Vorschrift umgewandelt, um eine Parallelität mit § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG herzustellen. Nunmehr „soll“ die Behörde verlangen, dass der Betreiber einer Deponie für die Rekultivierung sowie zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nach Stilllegung der Anlage eine Sicherheit leistet. Im Übrigen entspricht die Regelung mit sprachlichen Änderungen und Anpassungen der Verweise der Vorgängerregelung des § 32 KrW-/AbfG.

In § 40, der die Anforderungen an das Stilllegungsverfahren von Deponien festlegt, wird in Abs. 2 Satz 2 durch eine Anpassung eines Verweises und das neu eingefügte „endgültig“ klargestellt, dass die Vorschriften des Bodenschutzrechts erst nach Abschluss der Stilllegungsphase und nicht schon ab Anzeige der beabsichtigten Stilllegung nach Abs. 1 Anwendung finden. Die gesamten Stilllegungsmaßnahmen sollen nicht dem Ordnungsrecht des Bodenschut-

zes, sondern dem strengen Vorsorgeprinzip des Abfallrechts unterliegen, das zudem in § 44 die Kostenträgerschaft für die erforderlichen Maßnahmen regelt.

§ 43 enthält die Rechtsverordnungsermächtigung zur Konkretisierung von Anforderungen an die Errichtung, Beschaffenheit, den Betrieb, den Zustand nach Stilllegung und die betreibereigene Überwachung von Deponien. Die Vorschrift entspricht der Vorgängerregelung des § 36 c KrW-/AbfG. Ergänzend wurde in Abs. 1 Nr. 3 eine Ermächtigung zur Bestimmung von Inertabfällen aufgenommen, die bislang in § 3 Abs. 11 KrW-/AbfG enthalten war. Gestrichen wurde die bislang in § 36 c KrW-/AbfG vorgesehene Vorschrift, wonach schon erlassenes Länderrecht fortgilt. Denn nach dem Erlass der Deponieverordnung und den dort enthaltenen Anforderungen an die Überwachung von Deponien in der Betriebs- und in der Nachsorgephase besteht keine Notwendigkeit für Landesregelungen.

§ 44 Abs. 4 benennt Anlagen, für die die Pflicht der Deponiebetreiber besteht, alle Kosten der Errichtung, des Betriebs, der Stilllegung und Nachsorge den in Rechnung gestellten Entgelten zugrunde zu legen. Damit präzisiert er den bisherigen § 36 d Abs. 4 KrW-/AbfG.

Bei den weiteren Änderungen in den §§ 34 ff. handelt es sich nur um sprachliche Klarstellungen und Anpassungen sowie Neustrukturierungen zur besseren Lesbarkeit.

## **J VON DER TRANSPORTGENEHMIGUNG ZUR ANZEIGE-/ERLAUBNISPF LICHT**

Nach bisherigem Recht bestand eine Transportgenehmigungspflicht für alle Abfälle zur Beseitigung und von gefährlichen Abfällen. Nunmehr ist grundlegendes Kontrollinstrument die Anzeigepflicht nach § 53 KrWG. Soweit gefährliche Abfälle umfasst sind, genügt nicht eine Anzeige, sondern es ist eine Erlaubnispflicht nach § 54 KrWG gegeben.

Die für Sammler und Beförderer bei der Transportgenehmigung geltenden Grundanforderungen der Zuverlässigkeit und Sach- und Fachkunde nach KrW-/AbfG bleiben bestehen und werden auf Händler und Makler ausgeweitet. Es liegt jedoch nun im Ermessen der Behörde, ob und in welchem Umfang die Anforderungen bei nicht gefährlichen Abfällen kontrolliert werden oder Nachweise verlangt werden.

Der vom öRE beauftragte Dritte unterliegt im vollen Umfang den Anzeige- und Erlaubnispflichten der §§ 53 und 54 KrWG. Insbesondere partizipieren beauftragte Dritte nicht an der Ausnahme des § 54 Abs. 3 Nr. 1 KrWG. Insoweit ist die nach bisherigem Recht vorgesehene Erstreckung der Ausnahme von der Transportgenehmigungspflicht für öRE auf von diesen beauftragte Dritte gestrichen worden.



## 1. Anzeigepflicht

Gewerbsmäßig tätige Sammler und Beförderer sowie alle Händler und Makler von nicht gefährlichen Abfällen müssen ab dem 01.06.2012 ihre Tätigkeit nach § 53 Abs. 1 KrWG anzeigen. Unter die Anzeigepflicht fallen auch die nach § 54 Abs. 3 Nr. 1 KrWG nicht erlaubnispflichtigen öRE, soweit sie mit Abfällen handeln oder diese makeln und die nach § 54 Abs. 3 Nr. 2 KrWG nicht erlaubnispflichtigen Entsorgungsfachbetriebe.

### a) Ausnahmen

Auch Entsorgungsfachbetriebe sind nicht von der Anzeigepflicht nach § 53 Abs. 1 KrWG entbunden. Dies ergibt sich bereits aus dem eindeutigen Wortlaut des § 53 Abs. 1 KrWG („es sei denn, der Betrieb verfügt über eine Erlaubnis nach § 54 Abs. 1 KrWG“). Allerdings hat die zuständige Behörde die Möglichkeit, eine bereits nach dem bisherigen § 51 Abs. 1 KrW-/AbfG erfolgte Anzeige als Anzeige im Sinne des § 53 Abs. 1 KrWG anzuerkennen.

Sollte die zuständige Behörde es im Einzelfall für erforderlich halten, gemäß § 53 Abs. 3 Satz 2 KrWG Unterlagen über Sach- und Fachkunde nachzufordern, ist ein im Rahmen der Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb anerkannter Sachkundelehrgang in jedem Fall als Fachkundenachweis anzuerkennen.

Unter die Anzeigepflicht fallen weiter auch die durch § 1 Abs. 2 Satz 1 BefErlV von der Erlaubnis freigestellten Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen zur Verwertung, die vom Hersteller oder Vertreiber freiwillig oder aufgrund einer Rechtsverordnung zurückgenommen werden sowie die durch § 1 Abs. 2 Satz 3 BefErlV von der Erlaubnis freigestellten Sammler und Beförderer von Altfahrzeugen im Rahmen der Überlassung von Altfahrzeugen nach der Altfahrzeug-Verordnung. Anzeigepflichtig sind auch alle Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie von Altbatterien.

## **b) Form und Inhalt der Anzeige**

Für die Anzeige gibt es bis zum Erlass einer entsprechenden konkretisierenden Verordnung keine besonderen Formvorschriften. Die Anzeige ist daher formlos möglich. Die Länder haben allerdings die Absicht bekundet, zur vereinfachten Abwicklung für die Übergangszeit ein Anzeigemuster zu erstellen. Ein solches Anzeigemuster, das zur elektronischen Datenverarbeitung geeignet ist, wird u. a. auf der Internetseite der ZKS Abfall ([www.zks-abfall.de](http://www.zks-abfall.de)) veröffentlicht.

Gegebenenfalls kann auch die Nennung eines Ansprechpartners mit Mailadresse und Mobilfunknummer sinnvoll sein. Die Übersendung der Anzeige erfolgt ohne Nachweise der Zuverlässigkeit, Sach- oder Fachkunde. Es obliegt nach § 53 Abs. 3 Satz 2 KrWG der zuständigen Behörde, diese

im Einzelfall anzufordern. Die Bestätigung des Eingangs der Anzeige durch die Behörde hat schriftlich zu erfolgen. Die Anzeigebestätigung sollte unter Nennung der vorbezeichneten Angaben zum Ausdruck bringen, dass die Behörde die Anzeige erhalten hat.

Folgende Angaben erscheinen für eine Anzeige als ausreichend und zweckdienlich:

1. Angaben zum Betrieb mit Angabe der Gewerbeanmeldung, Entsorgungsfachbetriebszertifikat und Angabe zu den vorkommenden Abfallarten (sechsstellige Codes)
2. Angaben zum Inhaber des Betriebs (natürliche Person bei juristischen Personen der gesetzliche Vertreter)
3. Angaben zur für die Leitung des Betriebs verantwortlichen Person (nur wenn der Betriebsinhaber oder sonstige Person nicht für die Leitung verantwortlich)

## **2. Erlaubnispflicht für Transport von gefährlichen Abfällen**

§ 54 regelt eine einheitliche Erlaubnispflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen und nennt die Voraussetzungen, unter denen die Erlaubnis als gebundene Entscheidung der Behörde dem Inhaber des gefährlichen Abfalls zu erteilen ist. Der höhere Standard im Vergleich zur Anzeigepflicht nach § 53 KrWG wird durch

das erhöhte Risikopotential der gefährlichen Abfälle erklärt. Umfasst sind alle Tätigkeiten und neu auch die Händler von Abfällen. Damit ist nun die Zuordnung des mittelbaren Besitzes von gefährlichen Abfällen geregelt. Der mittelbare Besitz kann unter den Begriff des Händlers subsumiert werden.

Entsorgungsfachbetriebe bedürfen, soweit sie für die jeweilige Tätigkeit zertifiziert sind, gemäß § 54 Abs. 3 Nr. 2 KrWG keiner Erlaubnis, auch wenn sie gefährliche Abfälle sammeln, befördern bzw. diese handeln oder makeln.

Außerhalb der Entsorgungsfachbetriebe sind auch vereinzelte Tätigkeiten von Unternehmen erlaubnispflichtig. Abgestellt wird allgemein auf das wirtschaftliche Unternehmen und damit ist auch die einzelne Tätigkeit bei Gelegenheit umfasst. Als Beispiel sei etwa das Bauunternehmen genannt, das von einer Baustelle und der Errichtung eines Dachstuhls, Sägeabschnitte von mit Holzschutzmitteln behandelten Hölzern (Kategorie: A4-Holz) zurück in den Betrieb transportiert. Hier läge folglich ein Transport von gefährlichen Abfällen vor und das Unternehmen benötigt eine Erlaubnis gem. § 54 KrWG. Mit dieser Regelung, die jedes wirtschaftliche Unternehmen umfasst, das bei Gelegenheit auch gewisse Abfälle transportiert, wird die Pflicht zur Erlaubnis auf viele Unternehmen außerhalb der Kreislaufwirtschaft ausgeweitet.

## **a) Übergangsfrist von zwei Jahren**

Mit der Übergangsvorschrift des § 72 Abs. 4 KrWG wird die Anzeige- und Erlaubnispflicht der §§ 53 und 54 KrWG für Sammler und Beförderer im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen um zwei Jahre bis zum 01.06.2014 aufgeschoben. Grund für die Anordnung einer zeitlich verzögerten Geltung der neuen Vorschriften ist, dass die genannten Personengruppen bislang noch keiner Anzeige- bzw. Erlaubnispflicht unterworfen sind. Klargestellt ist damit aber zugleich, dass die Sammler und Beförderer, die gewerbsmäßig Abfälle sammeln oder befördern, nicht an der Übergangsvorschrift partizipieren.

Bis zum Ablauf der Übergangsfrist soll zudem eine neue Verordnung gemäß § 53 Abs. 6 und § 54 Abs. 7 KrWG das Anzeige- und Erlaubnisverfahren näher konkretisieren.

## **b) Transportgenehmigungen und Genehmigungen für Vermittlungsgeschäfte gelten weiter**

Mit den Übergangsvorschriften des § 72 Abs. 5 und Abs. 6 KrWG wird erklärt, dass geltende Transportgenehmigungen und geltende Genehmigungen für Vermittlungsgeschäfte ihre Wirksamkeit nicht verlieren. Durch die Formulierung „gelten als Erlaubnis nach § 54 Abs. 1 KrWG fort“ wird klargestellt, dass die nach § 49 Abs. 1 KrWG-/AbfG ggf. i. V. m. der § 1 Abs. 1 TgV erteilten Genehmigungen

genauso zu behandeln sind wie eine Erlaubnis nach dem KrWG. Unbefristete Genehmigungen gelten ohne Enddatum weiter, während befristete Genehmigungen nur bis zum Ablauf der Frist als Erlaubnis nach § 54 Abs. 1 KrWG weitergelten. Anschließend ist eine Erlaubnis nach § 54 Abs. 1 KrWG erforderlich.

### **c) Form und Inhalt der Erlaubnis**

Für nach § 54 Abs. 1 KrWG erlaubnispflichtige Sammler und Beförderer gelten die konkretisierenden Vorschriften der Transportgenehmigung (zukünftig: Beförderungserlaubnisverordnung) bis zum Erlass einer einheitlichen Verordnung für die Anzeige bzw. Erlaubnis von Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern weiter. Es gelten die dort bezeichneten Verfahrensvorschriften, insbesondere können die angepassten Vordrucke weiterbenutzt werden.

Für erlaubnispflichtige Händler und Makler gilt die Beförderungserlaubnisverordnung hingegen nicht. Allerdings können bis zum Erlass einer einheitlichen Verordnung für die Anzeige bzw. Erlaubnis von Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern die Vordrucke entsprechend der Transportgenehmigungsverordnung bzw. künftig der Beförderungserlaubnisverordnung auch für die Erlaubnis von Händlern und Maklern verwendet werden.

## **K KENNZEICHNUNGSPFLICHT MIT A-SCHILD**

§ 55 KrWG regelt die Anbringung von A-Schildern. Es besteht eine weite Kennzeichnungspflicht von Fahrzeugen zur Abfallbeförderung. Die Kennzeichnungspflicht besteht entgegen der Regelung im KrW-/AbfG nicht mehr in Abhängigkeit von einer Genehmigungspflicht, sondern immer wenn Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen Abfälle befördern. Die A-Schild-Pflicht ist also unabhängig davon, ob gefährliche/nichtgefährliche Abfälle oder ob Abfälle zur Beseitigung/Verwertung transportiert werden.

Die Kennzeichnungspflicht gilt für Fahrzeuge von Sammlern und Beförderern von Abfällen. Eine Ausnahme für Entsorgungsfachbetriebe ist nicht mehr vorgesehen. Auch an Hausmüllsammelfahrzeugen sind entsprechend A-Schilder zu befestigen.

### **1. Ausnahmen der Kennzeichnungspflicht**

Eine grundlegende Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht besteht für öRE in Ausübung ihrer hoheitlichen Tätigkeit der Hausmüllsammlung. Der öRE ist dann nicht gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätig. Der drittbeauftragte private Unternehmer ist dagegen auch bei der Hausmüllsammlung nicht befreit.

Beförderungen auf privatem Grund wie etwa dem eigenen

Betriebsgelände sind zwar ausgenommen der sogenannte Werkverkehr ist jedoch nun umfasst. Bei Transporten auf öffentlichen Straßen besteht die Kennzeichnungspflicht unabhängig von der Abfallmenge.

Eine weitere Ausnahme besteht für Sammler und Beförderer, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen Abfälle sammeln oder befördern. Damit sind Abfalltransporte gemeint, die aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit erfolgen, die nicht auf die Sammlung oder Beförderung von Abfällen ausgerichtet ist. Hierunter fallen Dienstleister oder auch Handwerker, die in Ausübung ihrer Tätigkeit eigene Abfälle oder die bei Kunden angefallenen Abfälle transportieren. Als Beispiel sei der Lieferant einer Waschmaschine genannt, der die defekte Waschmaschine mitnimmt oder der Schreiner, der Holzabschnitte beim Kunden auch abtransportiert. Weiter fällt unter die Ausnahme auch der Lebensmitteleinzelhandel, der im Rahmen der Pfandpflicht und zur Vermeidung von Leerfahrten gebrauchte Getränkeeinwegverpackungen zu zentralen Zähl- oder Sammelstellen transportiert. Zudem sind Industriebetriebe ausgenommen, die ihre eigenen Abfälle transportieren.

Auf Grundlage von § 55 Abs. 2 KrWG-/AbfG kann die Bundesregierung in einer Rechtsverordnung weitere Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht regeln.



## **2. Übergangsfrist für A-Schild**

Da die Umrüstung der Fahrzeuge jedoch eine gewisse Zeitspanne in Anspruch nimmt und es bei der Vielzahl von Fahrzeugen auch zu Engpässen bei der Lieferung entsprechender Schilder kommen kann, ist eine Übergangsregelung vorgesehen. Danach soll bis zum 01.09.2012 davon abgesehen werden, bei Entsorgungsfachbetrieben vom Bußgeldtatbestand der § 69 Abs. 1 Nr. 13 KrWG Gebrauch zu machen. Jedenfalls erscheint es bis zur Montage eines A-Schildes sinnvoll, eine Kopie der Bestellung von A-Schildern sowie die Bescheinigung von Lieferdaten im Fahrzeug vorzuhalten.

## **L ENTSORGUNGSFACHBETRIEB**

### **1. Neue Systematik**

Im Gegensatz zum KrW-/AbfG gibt das KrWG nun eine neue Gesetzessystematik vor, indem es grundlegende Begrifflichkeiten und Anforderungen des Entsorgungsfachbetriebes, der Entsorgungsgemeinschaften und der technischen Überwachungsorganisation im Gesetz selbst regelt.

Für die nähere Ausgestaltung ermächtigt das KrWG die Bundesregierung zwar zum Verordnungserlass, doch ist derzeit keine Überarbeitung der Entsorgungsfachbetriebe-

verordnung (EfBV) und der Entsorgungsgemeinschaftsrichtlinie (EgRL) vorgesehen. Inhaltlich besteht weiter eine große Übereinstimmung zu den Regelungen in den bestehenden Verordnungen und diese bleiben damit inhaltlich weiter maßgeblich.

## **2. Durchgriffsrecht auf Entsorgungsfachbetrieb**

Die Regelung zum Entsorgungsfachbetrieb erhält im KrWG eine Neuerung. Nach § 56 Abs. 8 Satz 2 KrWG kann nun auch die zuständige Behörde dem Betrieb das erteilte Zertifikat und die Berechtigung zum Führen des Gütezeichens entziehen sowie die sonstige weitere Verwendung der Bezeichnung „Entsorgungsfachbetrieb“ untersagen.

Ein derartiger Durchgriff war bisher für die Behörde nicht möglich. Nun hat die Behörde eine direkte Befugnis zum Einschreiten gegen einen rechtswidrigen Entsorgungsfachbetrieb. Dabei handelt es sich jedoch um ein „subsidiäres“ Durchgriffsrecht. Denn Voraussetzung ist immer, dass der Betrieb der Aufforderung der technischen Überwachungsorganisation oder der Entsorgungsgemeinschaft zur Rückgabe des Zertifikats innerhalb der festgesetzten Frist nicht nachgekommen ist.

## **Abschließende Hinweise**

Der BDE e. V. übernimmt keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen, das Sie allein auf diese Informationen gestützt haben. Die Inhalte dieser Broschüre sind damit aus Haftungsgründen nicht verbindlich.

Die Urheberrechte dieser Broschüre liegen beim BDE. Ungenehmigte Veröffentlichungen sind untersagt.

# Deutschland wird Rohstoffland



**BDE**

<b>Bundesland*</b>	<b>„Auffangzuständigkeit“ (wenn noch keine neue Zuständigkeitsregelungen vorliegen)</b>	<b>Künftig geplante Zuständigkeiten für die Entgegennahme der Anzeige (§ 53 KrWG) bzw. der Erlaubnis (§ 54 KrWG)</b>	<b>„Einheitliche Stelle“ im Sinne des des § 49 Abs. 2a S. 5 KrW-/AbfG (ab dem 1.06.2012 § 54 Abs. 6 KrWG)</b>
<b>Baden- Württemberg</b>	untere Abfallrechtsbehörde (Landkreise und kreisfreie Städte) § 23 Abs. 3 LAbfG	bleibt wie bei „Auffangzuständigkeit“	Landkreise/kreisfreie Städte oder Kammern der Industrie sowie Handels, Gewebes und Handwerks
<b>Bayern</b>	örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Stadt bzw. Landratsamt) sofern kein Sitz in Deutschland – Landesbehörde, in deren Bezirk die Tätigkeit das erste Mal entfaltet wird § 3 Abs. 1 VwVfG BY	örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Stadt bzw. Landratsamt) 7. VO zur Änderung der bayerischen Abfallzuständigkeitsverordnung vom 16.04.2012	Bayerische Industrie- und Handelskammer sowie alternativ bestimmte Landkreise und kreisfreie Städte Bayerisches EA-Gesetz
<b>Berlin</b>	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt	bleibt wie bei „Auffangzuständigkeit“	<i>Keine Angaben</i>
<b>Brandenburg</b>	Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin GmbH AbfBodZV in Anlage 1 Nr. 1.33bis 1.35	bleibt wie bei „Auffangzuständigkeit“	Ministerium für Wirtschaft und Europa- angelegenheiten
<b>Bremen</b>	Senator für Umwelt, Bau und Verkehr	<i>noch keine Einschätzung möglich</i>	keine „einheitliche Stelle“ zuständig ist der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

\* Die Angaben beruhen auf den entsprechenden Auskünften der für den Vollzug zuständigen Bundesländer.

<b>Hamburg</b>	Behörde für die Stadtentwicklung und Umwelt Amt für Umweltschutz	bleibt wie bei „Auffangzuständigkeit“	Handelskammer Hamburg
<b>Hessen</b>	Regierungspräsidien in Kassel, Gießen und Darmstadt (soweit keine spezielle Zuständigkeit vorliegt) § 26 HAKA	für Makler - Regierungspräsidium Kassel für Sammler, Beförderer, und Händler – örtlich zuständiges Regierungspräsidium (bestimmt sich nach dem Hauptsitz bzw. der Niederlassung, sofern nicht in Deutschland - Regierungspräsidium Darmstadt)	Regierungspräsidium Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner Hessen (EAH-Gesetz – EAHG)
<b>Mecklenburg- Vorpommern</b>	Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt in Rostock, Schwerin, Neubrandenburg und Stralsund Abfall-Zuständigkeitsverordnung M-V	bleibt wie bei „Auffangzuständigkeit“	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
<b>Niedersachsen</b>	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim (GAA HI) ZuStVO-Abfall	bleibt voraussichtlich wie bei „Auffangzuständigkeit“	Landkreise/kreisfreie Städte sowie das für Wirtschaft zuständige Ministerium Niedersächsische Gesetz über Einheitliche Ansprechpartner (NEAG)
<b>Nordrhein- Westfalen</b>	untere Abfallwirtschaftsbehörden o. eine der 5 Bezirksregierungen gemäß der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz NRW	Bleibt wie „Auffangzuständigkeit“	<i>Keine Angaben</i>
<b>Rheinland-Pfalz</b>	obere Abfallbehörden (SGD-Nord und SGD- Süd) für den Vollzug der EfbV – Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht § 27 Landesabfallwirtschaftsgesetz	bleibt wie bei „Auffangzuständigkeit“	SGD-Nord, SGD-Süd (§ 2 Abs. 1 rheinland-pfälzisches Landesgesetz zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie)

<b>Saarland</b>	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in Saarbrücken	bleibt wie bei „Auffangzuständigkeit“	<i>keine Angaben</i>
<b>Sachsen</b>	untere Abfallbehörden (Landkreise und kreisfreie Städte)	bleibt wie bei „Auffangzuständigkeit“	Landesdirektion Sachsen
<b>Sachsen-Anhalt</b>	untere Abfallbehörden (Landkreise und kreisfreie Städte)	Landkreise/kreisfreie Städte (neue Zuständigkeits-Verordnung wird erlassen)	Landesverwaltungsamt „Einheitlicher Ansprechpartner“
<b>Schleswig- Holstein</b>	Landkreise und kreisfreie Städte	GOES mbH in Neumünster (entsprechende VO geplant)	GOES mbH in Neumünster (entsprechende VO geplant)
<b>Thüringen</b>	für Händler und Makler – Thüringer Landesverwaltungsamt für Sammler und Beförderer – Landkreise und kreisfreie Städte ThürAbfG	werden im Gesetz zur Neuordnung des Thüringer Abfallrechts so wie bei der „Auffangzusatzändigkeit“ geregelt	EA-Geschäftsstellen (Thüringer Industrie- und Handelskammer und Handwerkskammer in Erfurt, Gera und Suhl) Thüringer ES-Errichtungsgesetz vom 8. Juli 2009

### Hinweise zu der Anwendung der Zuständigkeitsvorschriften:

#### Anzeigepflicht gemäß § 53 Abs. 1 KrWG

<b>Sitz des Anzeigenden</b>	<b>Betriebsstätte</b>	<b>Vorschriften und Beispiele</b>
Anzeigender hat Sitz im Inland	eine Betriebsstätte in einem Bundesland	landesrechtliche Vorschriften wie in der Übersicht dargestellt
Anzeigender hat Sitz im Inland	mehrere Betriebsstätten in mehreren Bundesländern	§ 53 Abs. 1 Satz 3 KrWG (Hauptsitz entscheidend) i.V.m. landesrechtlichen Vorschriften wie in der Übersicht dargestellt
Anzeigender hat keinen Sitz im Inland	Keine Betriebsstätte im Inland	§ 3 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG der Länder (direkt oder analog); zuständig ist hiernach die Behörde, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt; <i>Bsp: niederländischer Beförderer hat keine Niederlassung in Deutschland und befördert Abfälle von den Niederlanden nach Deutschland; geplanter erster Grenzübertritt ist in Aachen; dann ist die Anzeige an die nach nordrhein-westfälischem Landesrecht zuständige Landesbehörde zu richten</i>

#### Erlaubnispflicht gemäß § 54 Abs. 1 KrWG

<b>Sitz des Antragstellers</b>	<b>Betriebsstätte</b>	<b>Vorschriften</b>
Antragsteller hat Sitz im Inland	eine Betriebsstätte in einem Bundesland	landesrechtliche Vorschriften wie in der Übersicht dargestellt
Antragsteller hat Sitz im Inland	mehrere Betriebsstätten in mehreren Bundesländern	§ 54 Abs. 1 Satz 3 KrWG (Hauptsitz entscheidend) i.V.m. landesrechtlichen Vorschriften wie in der Übersicht dargestellt
Antragsteller hat keinen Sitz im Inland		Einheitliche Stelle in den Bundesländern, vgl. § 54 Abs. 6 KrWG i.V.m. § 71a VwVfG der Länder